

# Richtlinien zur Vergabe von Stipendien

---

## Journalistische Nachwuchsförderung

1. Ziele der Förderung	2
2. Antragstellung und Bewerbungsschlussstermine	3
3. Bewerbungsvoraussetzungen	3
4. Bewerbungsunterlagen	4
5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren	4
6. Betreuung, Leistungskontrolle und Dauer der Förderung	6
7. Finanzielle Förderung	6
8. Ideelle Förderung	7
9. Besondere Anforderungen der Journalistischen Nachwuchsförderung	7
10. Studium im Ausland	8
11. Ende der Förderung	8
12. Schlussbestimmungen	8

## 1. Ziele der Förderung

Die Konrad-Adenauer-Stiftung (KAS) leistet im Rahmen ihrer Satzung einen Beitrag zur demokratisch-staatsbürgerlichen Bildung in der Bundesrepublik Deutschland. Die KAS setzt sich weltweit für die Förderung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit, die Durchsetzung sozialer und marktwirtschaftlicher Strukturen sowie die Verwirklichung der Menschenrechte ein.

Durch Aus- und Weiterbildung von Nachwuchskräften unterstützt sie die Entwicklung von politischen Parteien, gesellschaftlichen Gruppen sowie freien und unabhängigen Medien. Die Funktionsfähigkeit unserer Gesellschaft, aber auch die Funktionsfähigkeit der Gesellschaften anderer Staaten, ist auf die Stabilität, Leistungsfähigkeit und Offenheit ihrer Eliten angewiesen. Ihre Wertorientierung und Verantwortungsbereitschaft entscheidet maßgeblich über die Gestaltungsfähigkeit der modernen Gesellschaft.

Deshalb hat es sich die Konrad-Adenauer-Stiftung zur Aufgabe gemacht, einen Beitrag zur Förderung zukünftiger Verantwortungseliten im In- und Ausland zu leisten. Ausgangs- und Orientierungspunkt für die Konrad-Adenauer-Stiftung ist das christliche Verständnis vom Menschen als Geschöpf Gottes in seiner Gleichwertigkeit, Verschiedenartigkeit und Unvollkommenheit.

Die KAS will durch ideelle Förderung und Vergabe von Stipendien überdurchschnittlich begabten jungen Menschen ein gründliches Studium ermöglichen und sie für Aufgaben in Staat und Gesellschaft, insbesondere in Wissenschaft und Wirtschaft, Politik und Verwaltung, Medien und Kultur sowie in internationalen Organisationen, vorbereiten.

Die Arbeit der KAS beruht auf der Werteordnung des Grundgesetzes. Ihr politischer Standort und ihr Grundverständnis von Politik orientieren sich gleichrangig an den Prinzipien der Freiheit und Gerechtigkeit, der Solidarität und des Friedens. Ihre Aktivitäten sind gekennzeichnet durch christlich-soziales Engagement und durch freiheitliche Gesinnung. Maß für den demokratischen Rechtsstaat – als Erbe von Christentum und Aufklärung – sind die personale und soziale Würde des Menschen. Unsere Vision der Gesellschaft mit ihren Strukturprinzipien der Subsidiarität und Solidarität geht aus von einer Ordnungsvorstellung im Spannungsfeld von Freiheit und Gerechtigkeit, von selbstständiger Leistung und solidarischer Hilfsbereitschaft, die sich zugleich dem Gemeinwohl verpflichtet weiß.

Auf der Grundlage dieser Werte und Prinzipien setzt sich die KAS für die Umsetzung und Weiterentwicklung jener politischen Leitbilder ein, für die der Name Konrad Adenauer steht:

- › Rechtsstaat und wehrhafte, freiheitliche Demokratie in antitotalitärem Konsens
- › Soziale Marktwirtschaft
- › Einbindung in die westliche Werte- und Staatengemeinschaft
- › Europäische Integration
- › Internationale Solidarität und globale Mitverantwortung
- › Bewahrung der Schöpfung

Diese Wertsetzungen binden uns als Begabtenförderung bei Auswahl und Förderung derjenigen, die sich um ein Stipendium bewerben. Auswahl und Förderung gelten der Person und nicht Projekten.

## 2. Antragstellung und Bewerbungsschlusstermine

Bewerbungen sind vom Antragsteller in unserem Online-Portal einzureichen (<https://campus.kas.de>).

Der Bewerbungsschlusstermin für die Journalistische Nachwuchsförderung ist:

15. Juli (Sommer- und Wintersemester)

Weitere Auskünfte erhalten Interessenten unter:

Journalistische Nachwuchsförderung (JONA) 030 / 26996-3389

## 3. Bewerbungsvoraussetzungen

Antragsberechtigt sind:

- › Studentinnen und Studenten aller Fachrichtungen, die bezüglich ihrer Staatsangehörigkeit die Voraussetzungen des § 8 BAföG erfüllen und die als ordentliche Studierende
    - › an staatlichen/staatlich anerkannten deutschen wissenschaftlichen Hochschulen oder
    - › an pädagogischen Hochschulen oder
    - › an Hochschulen für bildende Künste und Musik oder
    - › an der Fernuniversität Hagen (nur Vollzeit-Studenten) oder
    - › an Fachhochschulen (Hochschulen, die entsprechend dem Landeshochschulgesetz gefördert werden) oder
    - › an Hochschulen des europäischen Auslandes (EU-Länder und Schweiz)
- immatrikuliert sind oder zum nächstmöglichen Semester nach dem Bewerbungsschlusstermin das Studium aufnehmen werden; und
- › die noch mindestens sechs verbleibende Semester Regelstudienzeit vor sich haben; empfohlen wird daher eine Bewerbung bis spätestens zum 4. Fachsemester (Bachelor/Staatsexamen), sofern noch ein anschließender Master geplant ist, sonst früher.

Dies bedeutet, dass Bewerber, die in weniger als sechs Semestern die Förderungshöchstdauer gemäß BAföG erreichen, nicht berücksichtigt werden können. Bei mehreren parallel absolvierten Studiengängen zählt die Semesterzahl des Studienganges, in dem das Studium am weitesten fortgeschritten ist.

Auch Bewerbungen von Studierenden mit dem Studienziel Bachelor müssen daher zu einem Zeitpunkt erfolgen, ab dem noch mindestens sechs Semester Regelstudienzeit verbleiben; ein unmittelbar an den Bachelor-Abschluss anschließendes Masterstudium kann jedoch in diese Berechnung einbezogen werden. Verbleiben noch mindestens vier reguläre Semester, ist eine Bewerbung bei der Studienförderung der Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. möglich ([www.kas.de/studium](http://www.kas.de/studium)).

Studierende, die unmittelbar zum nächstmöglichen Förderungsbeginn außerhalb Deutschlands, der EU-Staaten bzw. der Schweiz studieren, ein Praktikum oder ihr Studium von Anfang an und zur Gänze dort absolvieren, können nicht berücksichtigt werden (s. Studium im Ausland).

Studierende eines Zweitstudiums, die bereits ein berufsbefähigendes Hochschulexamen vorweisen, werden nicht in den Kreis der Bewerberinnen und Bewerber einbezogen. Berücksichtigt werden hingegen Studierende eines Zweitstudiums, die die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung über ein Fachhochschulstudium erlangt haben.

Von der Bewerbung ausgeschlossen sind Bewerberinnen und Bewerber, die zum nächstmöglichen Förderungsbeginn die Altersgrenze von 35 Jahren erreicht haben.

Duale Studiengänge können gefördert werden, wenn das Studium an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in Vollzeit absolviert wird. Letzteres ist mit Hilfe der Immatrikulationsbescheinigung nachzuweisen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, falls eine andere Tätigkeit die Arbeitskraft des Studierenden überwiegend (ab 19 Stunden wöchentlich) in Anspruch nimmt.

Eine gleichzeitige finanzielle Förderung durch die KAS und durch andere Institutionen ist nicht möglich.

#### 4. Bewerbungsunterlagen

Folgende Pflichtdokumente sind der Bewerbung beizufügen:

- › ein mit einem Textverarbeitungsprogramm erstellter, **ausformulierter, sowie ein tabellarischer Lebenslauf**, jeweils mit Datum und **ohne Foto**
- › das Hochschulzugangszugzeugnis;
- › ein Gutachten eines Hochschullehrers oder einer Hochschullehrerin (Hochschullehrergutachten) oder eines/einer promovierten Angehörigen des akademischen Mittelbaus zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation (Studienhauptfach). Bei Studienanfängern **soll** und bei Studierenden im ersten, ggf. auch zweiten Fachsemester **kann** das Gutachten von einem Fachlehrer bzw. einer Fachlehrerin stammen (fachbezogen auf das Studienhauptfach). Hierfür bitte die Vorlage auf der Webseite [www.kas.de/stipendium](http://www.kas.de/stipendium) nutzen → Bewerbung → Überblick → Aufklappenmenü JONA;
- › alle bis zum Bewerbungszeitpunkt erworbenen Hochschulscheine bzw. Leistungsnachweise (benotet und unbenotet);
- › Immatrikulations-/Studienbescheinigung;
- › alle Ausbildungs- und Praktikazeugnisse und -bescheinigungen. Im Falle bereits absolvierter Ausbildungsgänge, abgeschlossener Lehren oder Praktika sind die Abschlusszeugnisse einzureichen;
- › bis zu fünf journalistische Arbeitsproben (z. B. aus Schülerzeitung, Praktika, freier Mitarbeit).

#### 5. Auswahlkriterien und Auswahlverfahren

Die Auswahl begabter Studierender orientiert sich an folgenden Anforderungen und den daraus abgeleiteten Dimensionen:

## Intellektuelle Fähigkeiten

- › Fachliche Qualifikation
- › Allgemeinbildung/ Aufgeschlossenheit und Interesse/ Kreativität;

## Wertorientierung / Verantwortung

- › Nähe zu den Werten der Konrad-Adenauer-Stiftung
- › Standpunkt und Toleranz
- › Selbstständiges Denken

## Allgemeines und politisches Engagement

- › Ehrenamtliche Tätigkeit unter Berücksichtigung künstlerischer oder wissenschaftsorientierter Eigenleistungen

## Persönlichkeit

- › Motivation
- › Potenziale
- › Auftreten
- › Soziale Kompetenz

## Journalistisches Talent

- › Journalistische Medienkompetenz
- › Journalistische Grundhaltung
- › Sprach- und Medienkenntniskompetenz

In der Begabtenförderung wird die Vorauswahl unter den eingegangenen Bewerbungen vorgenommen. Aufgrund der Kriterien für die Auswahl wird über die Einladung zur Auswahltagung oder die Ablehnung entschieden.

Im Ausnahmefall können Rückstellungen vorgenommen werden, wenn der Bewerber den Anforderungskriterien noch nicht ausreichend entspricht, aber der Eindruck entstanden ist, dass dies in absehbarer Zeit möglich sein wird.

Entsprechen die Bewerber den Anforderungen, werden sie zu einer **Auswahltagung** eingeladen.

Ein unabhängiger Auswahlausschuss entscheidet dort selbstständig über Aufnahme, Ablehnung oder Zurückstellung der Bewerberinnen und Bewerber, die an einer Auswahltagung teilnehmen.

Der Ablauf einer Auswahltagung orientiert sich an folgendem Zeitplan.

### Freitag

bis 14.00 Uhr	Anreise
14.30 Uhr	Begrüßung durch die Leitung der JONA
15.15 Uhr	Verfassen eines Kommentars (Dauer: 60 Minuten)
16.45 Uhr	Begrüßung im Konferenzsaal durch die Leitung Bewerbung und Auswahl
17.30 Uhr	Abendessen
18.30 Uhr	Vorbereitung auf die Gruppendiskussion
19.30 Uhr	Gruppendiskussion

### Samstag

ab 09.30 Uhr	Einzelgespräche
--------------	-----------------

## 6. Betreuung, Leistungskontrolle und Dauer der Förderung

Stipendiatinnen und Stipendiaten werden zunächst für ein Jahr in die Probeförderung aufgenommen. Sie dient beiden Seiten dazu, sich kennenzulernen und zu entscheiden, ob man den weiteren Weg der Förderung zusammen durchlaufen möchte. Die Probeförderung endet regulär nach einem Jahr – sofern seitens der Stiftung kein Grund gegeben ist, diese zu verlängern.

Die Referentinnen und Referenten der JONA führen regelmäßig Gespräche mit jedem Stipendiaten und jeder Stipendiatin auf Basis der jährlich zu verfassenden Jahresberichte. Das Gespräch dient der gemeinsamen Reflexion der persönlichen und journalistischen Entwicklung, des Studienverlaufs und des Ziels überdurchschnittlicher Studienleistungen, der Entwicklung des ehrenamtlichen Engagements und der Mitwirkung in der Stipendiatengruppe. Im gemeinsamen Gespräch wird der Fördererfolg dokumentiert und eine gezielte Unterstützung bei der Ausbildung der Stärken ermöglicht.

Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach den Vorschriften des BAföG. Sie kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen auf Antrag überschritten werden. Regulär umfasst diese die Regelstudienzeit von Bachelor und Master oder des ersten Examens.

Eine Beendigung der Förderung ist jederzeit möglich bei Verstößen gegen die Förderkriterien (s. Punkt 11.).

## 7. Finanzielle Förderung

Der monatliche Förderungsbetrag für Stipendiatinnen und Stipendiaten ist abhängig vom Einkommen der Eltern, von eigenen Einkünften und vom Einkommen des Ehepartners. Der Förderungsbetrag beträgt nach den Richtlinien des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) derzeit im Höchstfall **€ 812,-**.

Unabhängig vom Stipendium erhalten alle Stipendiatinnen und Stipendiaten eine Studienkostenpauschale in Höhe von derzeit **€ 300,-** im Monat.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten mit mindestens einem Kind, das das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann eine monatliche Kinderbetreuungspauschale gewährt werden. Sie beträgt **€ 160,-** je Kind.

Für Stipendiatinnen und Stipendiaten, die ein Grundstipendium erhalten, kann auf Antrag ein Zuschuss zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe von maximal **€ 122,-** pro Monat gewährt werden.

Absolventen des zweiten Bildungsweges und Stipendiatinnen oder Stipendiaten mit mindestens einem Kind, das im Haushalt lebt, werden elternunabhängig gefördert.

Eine gleichzeitige Förderung durch die Konrad-Adenauer-Stiftung und nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) oder aus sonstigen öffentlichen Mitteln ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die genannten Leistungen besteht nicht. Darlehen werden aus Bundesmitteln nicht vergeben.

## 8. Ideelle Förderung

Die ideelle Förderung steht auf drei Säulen: auf der persönlichen Betreuung durch die Referentinnen und Referenten und unsere Vertrauensdozentinnen und -dozenten, auf dem studienbegleitenden Seminarprogramm sowie auf den aus der Stipendiatenschaft getragenen Hochschulgruppen.

Das Seminarprogramm dient der fachlichen und allgemeinbildenden Qualifizierung. Die Seminare, die historische, politische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Fragestellungen behandeln, ermöglichen einen interdisziplinären Austausch.

In den Hochschulgruppen setzen die Stipendiatinnen und Stipendiaten eigene Impulse und organisieren ein Semesterprogramm mit unterschiedlichen Veranstaltungsformaten.

Jede Stipendiatin und jeder Stipendiat ist verpflichtet, während ihrer bzw. seiner Förderungszeit an einem Grundlagenseminar, einem Aufbauseminar und mindestens zwei weiteren (JONA-) Seminaren sowie regelmäßig an den Treffen der Stipendiatengruppe des eigenen Hochschulortes teilzunehmen.

## 9. Besondere Anforderungen der Journalistischen Nachwuchsförderung

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten der Journalistischen Nachwuchsförderung (JONA) absolvieren studienbegleitend ein praxisorientiertes Seminarprogramm, das sie auf die verschiedenen journalistischen Tätigkeitsfelder vorbereitet.

Zusätzlich müssen diese daher einer regelmäßigen freien Mitarbeit in einer professionellen Redaktion nachgehen sowie insgesamt 16 Wochen Praktika absolvieren.

Die Ausbildung ist auf drei Jahre angelegt und umfasst ca. 65 Seminartage.

## 10. Studium im Ausland

Stipendiatinnen und Stipendiaten können für ein Studium im Ausland eine Unterstützung bis zu zwei Semestern pro Studienabschnitt (Bachelor/Master) erhalten. In der Regel erhalten sie für diese Dauer zusätzlich zum Stipendium und zur Studienkostenpauschale einen Auslandszuschlag. Zudem können Fahrtkosten und Studiengebühren im Rahmen der hierfür gültigen Richtlinien erstattet werden.

Die Wahl des Hochschulortes und die Dauer des Auslandsaufenthaltes müssen schriftlich beantragt und begründet werden und sollten im Vorfeld mit der betreuenden Referentin bzw. dem Referenten abgestimmt werden.

## 11. Ende der Förderung

Mit dem ersten berufsbefähigenden Examen scheidet die Stipendiatinnen und Stipendiaten aus der Förderung aus, sofern keine Weiterförderung im Master beantragt und befürwortet wird.

Als „Altstipendiaten“ bleiben sie auch weiterhin mit der KAS in Verbindung. Ein eigenständiges Programm für die Altstipendiatinnen und Altstipendiaten, das jährlich in Zusammenarbeit zwischen der KAS und dem Vorstand des Vereins der Altstipendiaten vereinbart wird, dient vorrangig der Aufrechterhaltung des Kontaktes zwischen der KAS und den ehemaligen Stipendiatinnen und Stipendiaten.

Das Stipendium kann gekündigt werden, insbesondere wenn

- › Voraussetzungen für die Stipendiengewährung nachträglich entfallen sind,
- › der Stipendiat oder die Stipendiatin unrichtige Angaben über erhebliche Tatsachen gemacht oder Tatsachen verschwiegen hat.

Mit der Mitteilung der Kündigung werden alle Zahlungen eingestellt. Im Falle unrichtiger Angaben sind die Leistungen von Beginn ihrer Gewährung in voller Höhe zurückzuzahlen. In den übrigen Fällen der Kündigung sind die Leistungen vom Eintritt des Grundes an zurückzuzahlen.

Zahlungen können auch nach Ablauf des Stipendiums von Beginn ihrer Gewährung an in voller Höhe zurückgefordert werden im Falle einer nachgewiesenen Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere durch unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat).

## 12. Schlussbestimmungen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten informieren die Konrad-Adenauer-Stiftung umgehend über ihren Studienabschluss und reichen eine Kopie des Examenszeugnisses und der Urkunde ein. Mit dem Zeugnis ist ein Abschlussbericht vorzulegen, in dem über den letzten Förderungszeitraum berichtet und ein Resümee der gesamten Förderungszeit gezogen wird. Nach Vorlage dieser Unterlagen verleiht die Konrad-Adenauer-Stiftung ein Zertifikat über die Förderung.